

Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =
Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 66 (1978)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SGF Zentralblatt

Nr. 9, September 1978
66. Jahrgang

6433

des Schweizerischen
Gemeinnützigen Frauenvereins
Organe central de la Société
d'utilité publique des femmes
suisses

Jura, 23. Schweizer Kanton

Volksabstimmung vom 24. September 1978





STIFTUNG SCHWEIZERISCHE
FERIENHEIME
«FÜR MUTTER UND KIND»

Mütter mit Kleinkindern sowie Frauen können selten ausspannen. Und doch hätten sie Erholung dringend nötig. In der Sonnenhalde finden Mutter und Kind, was sie nun brauchen: Ferien unter einem Dach.

Ferienhaus Sonnenhalde
6314 Unterägeri
Leitung: Frau I. Monsch
Tel. 042 72 32 72

Wer kommt zu mir?

Gesucht freundliche, jüngere oder auch ältere, noch rüstige

Hilfe

zu älterer Witfrau. (Auch ältere Krankenschwester könnte es sein.) Ich bin nicht krank, aber hilfebedürftig. Ich bewohne ein schönes Haus mit allem Komfort. Zweite, sehr liebe Hausangestellte vorhanden (seit 24 Jahren bei mir). Jede hat ein eigenes Zimmer mit Kalt- und Warmwasser. Television. Lohn und Freizeit neuzeitig. Harmonische und wohlwollende Atmosphäre.

Lilly Staudenmann-Stettler, Henzmannstrasse 1 (beim Bahnhof), 4800 Zofingen, Telefon 062 51 52 12

MIKUTAN-Salbe

gegen Ekzeme und entzündete Haut, für die Säuglings- und Kinderpflege. Preis der Packung Fr. 4.20

In Apotheken und Drogerien

Hersteller:

G. Streuli + Co AG
8730 Uznach

Hotel Eden Elisabeth
Offen: 20. März bis 20. Januar
Aktion AHV-Rentner:
Rabatt auf Vorsaisonpreisen. Im April/Mai und ab 15. September jede Woche 1 Zvieri-Ausflug, 1 kaltes Buffet, Unterhaltung.
Auf Wunsch Diät oder Schonkost.
Heizbares Schwimmbad.
RESTAURANT Gunten/Thunersee Telefon 033 51 15 12

Abschirmung von **WASSERADERN** und andern Bodeneinflüssen unternimmt mit gutem Erfolg **Hans Günthardt**, Radiästhesist, Schönholdenstrasse 48, 8708 Männedorf. Voranmeldung Telefon 01 9200876 oder schriftlich. **Mit Rückgaberecht! Beste Referenzen!**

Ihr Partner für gesunde Nahrung

Getreidekörner sind eine äusserst wertvolle natürliche Konserve (Notvorrat!). Mit der Verarbeitung beginnt der Abbau. Deshalb mahlen wir das Getreide erst unmittelbar vor Gebrauch. Am einfachsten und schonendsten mit der

Elsässer Getreidemühle

mit Mahlsteinen, für Hand- und Elektrobetrieb, 5 Jahre Garantie

Wir liefern ferner:

Getreide und Mehl aus biologischem Anbau, Literatur, Dünger, Hilfsmittel etc. für den biologischen Land- und Gartenbau.

Wir veranstalten:

Kurse über Backen und Kochen mit Vollkorn, über biologischen Land- und Gartenbau.

Wir senden Ihnen gerne Prospekte und Programme.



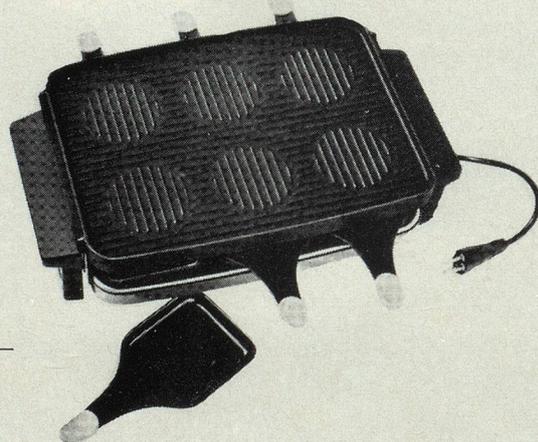
4936 KLEINDIETWIL
Tel. 063/56 20 10

BIOFARM

NEU – NEU – NEU – NEU – NEU – NEU – NEU – NEU

Stöckli Doppeldecker

Elektrischer Tisch-Grill und Raclette-Ofen für 6 Personen



Richtpreis Fr. 98.–

Vielseitig verwendbar – einfache Handhabung – günstiger Preis. Eine typische Leistung von Stöckli.

Erhältlich in allen Geschäften der Eisenwaren-, Haushalt- oder Elektrobranche.



Hersteller:

A. + J. Stöckli AG

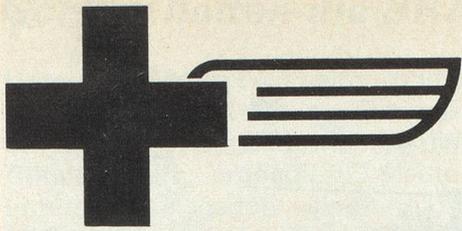
Metall- und Plastikwarenfabrik, 8754 Netstal

Inhaltsverzeichnis

Schweizerische Rettungsflugwacht	115
Gönner halten die SRFW in der Luft	117
Einsatz «vor em Zmorge»	118
SRFW heute	120
Das Wettrennen gegen eine Embolie	122
Die Intensiv- und Narkoseschwester-Hostess	123
Helferinnen – und Versicherungsfragen	124
Der neue Kanton Jura	125
Wie führe ich eine Vormundschaft	126

Titelbild:

Der Weiler La Bosse in den Freibergen



Schweizerische Rettungsflugwacht



Aus der Geschichte der Schweizerischen Rettungsflugwacht

Am 27. April 1952 wurde an der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) die Schweizerische Rettungsflugwacht gegründet. Damals bestand die Möglichkeit eines Direkteinsatzes für Luftfahrzeuge im Gebirge noch nicht, obwohl die beiden Militärpiloten Pista Hitz und Viktor Hug schon am 19. November 1946 die Besatzung der damals auf dem Gauligletscher gestrandeten amerikanischen Militär-Dakota-Maschine, vom Militärflugplatz Meiringen aus, mit einem mit Skis ausgerüsteten Fieseler-Storch geborgen hatten. Fredy Wissel, der «fliegende Hotelier» von St. Moritz, begann 1951 mit einem Flugzeug vom Typ Piper, das er mit Skis versehen hatte, Landungen auf Gletschern zu erproben. Seine Erfahrungen machte sich 1952 der später weltberühmte Hermann Geiger auf den Walliser Gletschern zunutze.

Die ersten Samariter der Lüfte

Die ersten Samariter der Lüfte waren Rettungsfallschirmer. Sie konnten mit ihrem Material, das mit Lastenfallschirmen abgeworfen wurde, rasch über einer Unfallstelle aus einem Flugzeug abspringen. So wurde der mühsame und zeitraubende Anmarschweg einer terrestrischen Rettungskolonnie umgangen. Unter den 52 durch die SRFW ausgebildeten Fallschirmern befanden sich auch Ärzte. Im Winter 1952/53 kamen die ersten Rettungsfallschirmer im Ernstfall zum Einsatz.

Rettende Flügel

Die rasche Entwicklung in der Gletscherlandetechnik sowie die ständige Verbesserung des Flugmaterials ermöglichten bald, dass Verunfallte mit Gletscherflugzeugen, die in der Nähe der Unfallstelle landeten, abgeholt und direkt ins Tal geflogen werden konnten.

Engel mit Rotoren

Mitte der fünfziger Jahre kamen die ersten Helikopter auf den Markt, die im Hochgebirge, trotz geringer Luftdichte, operieren konnten. Wohl glichen am Anfang die Helikopterlandungen auf solcher Höhe eher Notlandungen. Die Landplätze mussten aus der Luft rekonstruiert und der Helikopter so gelandet werden, dass er, hangabwärts gleitend, wieder starten konnte.

1957 erhielt die SRFW vom Verband Schweizerischer Konsumvereine (VSK) den ersten Helikopter geschenkt. Die SRFW beschloss, diesen Helikopter Hermann Geiger für den Einsatz im Kanton Wallis zur Verfügung zu stellen. Dank diesem neuen Fluggerät konnte er nun Rettungen ausführen, die mit seinem Gletscherflugzeug nicht möglich gewesen wären.

Von der schnellen technischen Entwicklung in der Luftfahrt hat auch der Helikopter profitiert. Vom einfachen Kolbenmotor mit Ladern bis zum Düsenhelikopter verstrich

nur eine kurze Zeit. Mehr und mehr erwiesen sich die modernen Helikopter als prädestinierte Fluggeräte zur Ausführung von Rettungen im Gebirge.

Vom Rettungsunternehmen zum Flugambulanzbetrieb

Im Sommer 1959 wurde durch die Lebensrettungsgesellschaft dem heutigen SRFW-Präsidenten, Dr. med. h. c. Fritz Bühler, die Leitung der Rettungsflugwacht übertragen. Unter ihm erfolgte im März 1960 die Reorganisation der SRFW sowie deren Verselbständigung und vollständige Loslösung von der SLRG. Es wurde nun nach topographischen und meteorologischen Gesichtspunkten eine Organisation aufgebaut, die die ganze Schweiz umspannte. Das Rettungsmaterial wurde dezentralisiert, auf verschiedene Basen über unser Land verteilt.

Die Schweizerische Rettungsflugwacht unternahm im Laufe der Jahre grosse Anstrengungen, um sich vom eigentlichen Rettungsunternehmen zum Flugambulanzbetrieb zu entwickeln.

Bestes Rettungsmaterial – optimale Betreuung

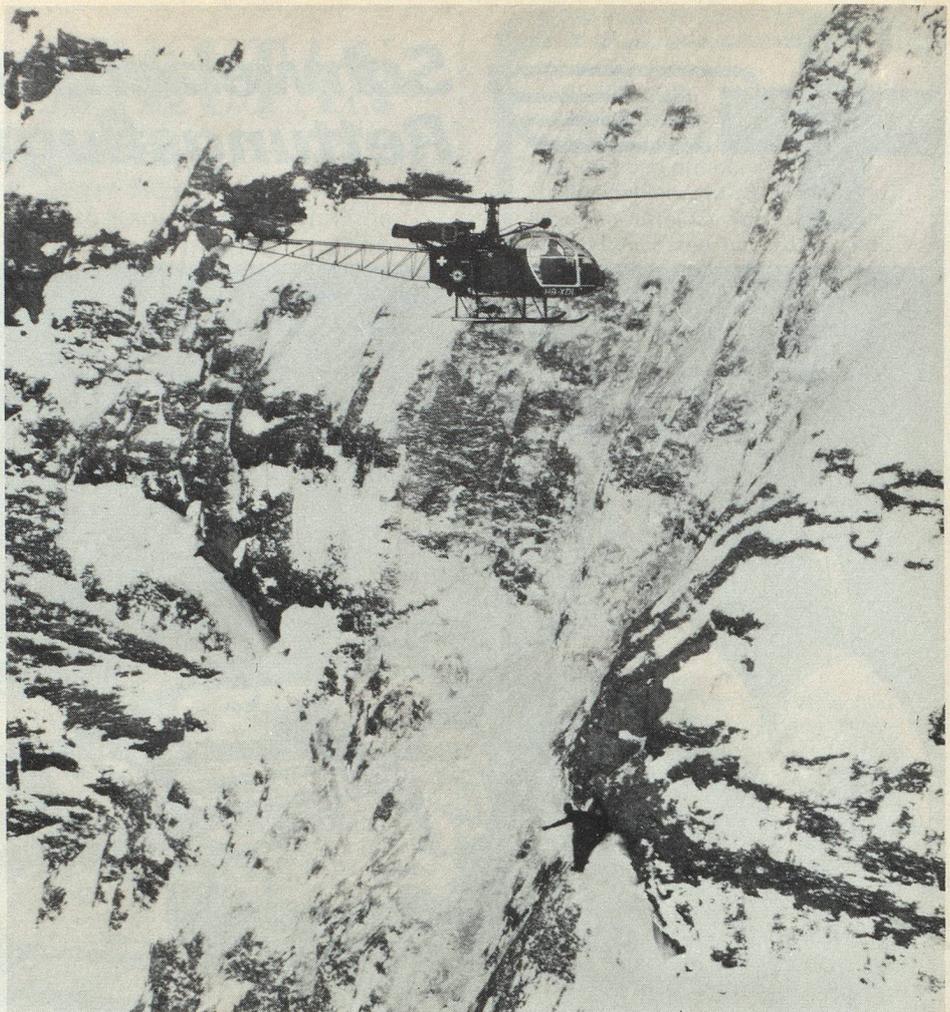
Verschiedene Geräte, wie etwa das Horizontal- und das Vertikalnetz, sind Eigenentwicklungen der SRFW und haben weltweit grosse Beachtung gefunden. Andere transportmedizinische und rettungstechnische Apparaturen und Geräte sind aufgrund von Ideen der SRFW entstanden.

Heute ist jedes Luftfahrzeug der SRFW für die Intensivbehandlung von Patienten eingerichtet. Vier Ärzte arbeiten vollamtlich bei der SRFW, und drei Intensiv- und Narkoseschwestern gehören zum ständigen fliegenden Personal.

Alle Piloten und Flughelfer werden in speziellen Kursen für die korrekte medizinische Hilfe gründlich ausgebildet und für die Anwendung von rettungstechnischem und medizinischem Spezialmaterial instruiert. Ihre so erworbenen Kenntnisse müssen sie anschliessend in mehrwöchigen Praktika in verschiedenen Universitäts- und Spezialkliniken unter Beweis stellen.

Luftbrücke zur Heimat

Parallel zur Entwicklung auf dem Gebiet der Bergrettung erkannte die SRFW die Notwendigkeit einer



1970 gelang erstmals eine Direktrettung mit Helikopter aus der Eigernordwand

Repatriierung von im Ausland verunfallten oder akut erkrankten Touristen, Arbeitern und Geschäftsleuten.

1960 konnte diese Erkenntnis in die Praxis umgesetzt werden. Damals standen aber noch keine Luftfahrzeuge mit Druckausgleichskabinen zur Verfügung. So blieb die Repatriierungshilfe vorerst nur auf chirurgische Fälle beschränkt. Erst als sich die SRFW am Kauf des ersten auf dem Weltmarkt erhältlichen Flugzeugs mit Druckkabine, einer Cessna 414, beteiligte, konnten auch internistische Fälle transportiert werden. Diese neue Hilfeleistung der SRFW wurde rasch erkannt und so rege benutzt, dass sich die SRFW 1972 entschloss, den ersten zivilen Ambulanzjet der Welt zu bestellen, einen Lear Jet 24 D. Er wurde 1973 in Dienst genommen und am 30. Juni in Bern als Zeichen der Verbundenheit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) auf den Namen «Henry Dunant» getauft. Mit Bundesratsbeschluss vom 1. März 1965 wurde nämlich die SRFW aufgrund ihrer bisherigen

Leistungen auf dem transportmedizinischen Gebiet zur offiziellen Hilfsorganisation des SRK ernannt. 1976 konnte ein zweiter, grösserer Lear Jet vom Typ 35 A in Betrieb genommen werden. Ende Februar dieses Jahres wurde der Jet 24 D durch einen neuen des Typs 35 A ersetzt, so dass heute zwei Maschinen vom Typ 35 A zur Verfügung stehen.

Ein Beispiel, das Schule machte

Die Schweizerische Rettungsflugwacht war auf dem Gebiet der Flugrettung und der Flugambulanz für die ganze Welt wegweisend und Vorbild. Verschiedene Staaten bauten ihr eigenes Flugrettungswesen nach dem Vorbild der Schweiz auf, und zahlreiche ausländische Delegationen nahmen alle vier Jahre an den internationalen SRFW-IKAR-Helikoptersymposien teil. Die SRFW wird von Regierungen in Europa und Übersee bei den Aufbauarbeiten des Flugrettungswesens als Berater beigezogen. Zweifelsohne, die SRFW wurde ein Beispiel, das weltweit Schule machte.

Gönner halten die SRFW in der Luft

Unter dem Motto «Wir helfen Ihnen – helfen Sie uns» hat die Schweizerische Rettungsflugwacht die Gönnerschaft propagiert. Heute unterstützen gegen eine halbe Million Gönner die Tätigkeit der SRFW und bekunden ihre Sympathie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens zwanzig Franken. Jeder einzelne Beitrag ist ein Baustein im Fundament der SRFW: Jeder Gönner trägt dazu bei, dass die SRFW durch den Einsatz ihrer Rettungshelikopter und Ambulanzjets Verletzten und Erkrankten helfen kann. Darum sind Rettungseinsätze und andere medizinisch notwendige Flugtransporte für SRFW-Gönner in der Schweiz unentgeltlich. Das gilt auch für medizinisch notwendige Repatriierungsflüge von und nach der Schweiz, aus allen europäischen und zahlreichen aussereuropäischen Ländern.

Die SRFW-Gönnerschaft – eine Versicherung?

Verschiedene Versicherungsgesellschaften haben sich bereit erklärt, für ihre Versicherten die Kosten medizinisch notwendiger Flugtransporte, die durch die SRFW ausgeführt werden, zu bezahlen. Das ist für die Versicherten erfreulich, jedoch kein Grund, nicht trotzdem Gönner der SRFW zu bleiben. Der Gönnerschaft liegt nicht der Gedanke an eine Versicherung zugrunde, sondern die Überlegung, durch gemeinsame Unterstützung ein humanitäres Hilfswerk aufzubauen. Die Gönnerbeiträge ermöglichen der SRFW, die Einsatzbereitschaft dauernd aufrechtzuerhalten und zu verbessern und auch dann zu helfen, wenn niemand bezahlt.

Die SRFW hilft jedermann

Die SRFW hilft aber nicht nur ihren Gönnern unentgeltlich, sondern sie leistet auch jederzeit und jedermann (unbekümmert der finanziellen Leistungsfähigkeit) medizinisch angemessene Hilfe.

Die SRFW hilft weltweit

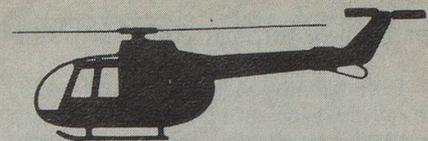
Die SRFW ist in der Lage, aus nahezu allen Ländern der Welt verunglückte oder schwer erkrankte Personen in ihre Heimat zurückzuführen, sofern nicht politische oder andere Gründe den Einflug in ein Land verunmöglichen. Kann ein Einsatz nicht mit SRFW-eigenen Mitteln durchgeführt werden, erfolgt die Repatriierung mit Linienflugzeugen. (Siehe: Grosseinsatz nach Jeddah.)

Über 1,3 Millionen Ambulanzjet-Kilometer

Eine zusätzliche Beanspruchung von 18 Prozent gegenüber 1976 erfuhr der Repatriierungsdienst der SRFW. Auffällig ist, dass alljährlich aus immer weiter entfernten Ländern die Hilfe der Rettungsflugwacht beansprucht wird.

Kinder sind die häufigsten Patienten

Teilt man die 3014 Personen, die durch die SRFW 1977 transportiert wurden, in Altersgruppen ein, so stehen an erster Stelle Kinder unter 10 Jahren. Allein 202mal war der sogenannte «fliegende Klapperstorch» unterwegs, um Risikoneugeborene zu überfliegen. Bei den Erwachsenen wurden gut doppelt so viele Männer wie Frauen transportiert. 303 Einsätze waren eindeutig lebensrettend!



Alarmnummer 01 474747 hilft!

Für jeden SRFW-Gönner sind medizinisch notwendige Flugtransporte der SRFW unentgeltlich. Sofern den transportierten Gönnern Ansprüche aus Versicherungen, Krankenkassen und Schutzbriefen der Automobilverbände usw. zustehen, übernimmt die SRFW den nicht gedeckten Teil der Einsatzkosten. Hilfe soll über die Alarmnummer der SRFW 01 474747 angefordert werden. Leistungen der SRFW ausserhalb der nachstehenden Bestimmungen werden in Rechnung gestellt.

SRFW-Gönnervergünstigungen Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Rettungsflüge. Die SRFW fliegt Patienten in das für die Behandlung zuständige nächstgelegene Spital.

Terrestrische Rettungsaktionen durch den Schweizer Alpenclub (SAC).

Verlegungsflüge von Spital zu Spital auf ärztliche Empfehlung.

Suchflüge, solange noch Hoffnung besteht, Vermissten helfen zu können.

Flüge zur Bergung von Toten, im Einverständnis mit den zuständigen Behörden.

Ausland

Medizinisch notwendige Repatriierungsflüge von und nach der Schweiz. Die Vergünstigung umfasst alle Länder Europas, den nördlichen Teil Afrikas ohne die Äquatorländer sowie die Länder der arabischen Halbinsel und Vorderasien bis und mit Iran.

So wird man SRFW-Gönner

Der Gönnerbeitrag beträgt für eine Person 20 Franken im Jahr. Kinder, die am Tage der Einzahlung bereits 16 Jahre alt sind, zählen als Einzelperson. Pro Familie (Vater, Mutter und alle Kinder, die am Tage der Einzahlung noch nicht 16 Jahre alt sind) beträgt der Gönnerbeitrag 50 Franken. Dieser Beitrag ist auf das Postscheckkonto 80-637 der Schweizerischen Rettungsflugwacht in Zürich einzubehalten. Auf der Rückseite des Post-

scheckabschnittes sind bei Einzelpersonen Name und Vorname und der Jahrgang der Gönner in Blockschrift anzugeben; bei Familien nur Name, Vorname und Jahrgang des Familienvorstandes.

Die Postscheckquittung gilt als provisorischer Gönnerausweis und besitzt ab Stempeldatum Gültigkeit. Es dauert sechs bis acht Wochen, bis die definitive Gönnerausweise ausgelie-

fert werden. Die Gönnerschaft erlischt am 15. Mai des darauffolgenden Jahres. Unaufgefordert wird die SRFW einen Einzahlungsschein zur Erneuerung der Gönnerschaft rechtzeitig zustellen.

Auskünfte und Gönnerprospekte können beim SRFW-Sekretariat, Dufourstrasse 43, 8008 Zürich über Telefon 01 47 22 30 (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) angefordert werden.

Einsatz «vor em Zmorge»

Der Helikopterpilot Ueli Bärfuss berichtet

Das Kalenderblatt zeigt den 8. Dezember. Es ist 4.40 Uhr. Das Telefon klingelt. Schlaftrunken, aber schon voller Ahnungen greife ich zum Hörer. «Aha, Pedro!»

«Du, Ueli, kannst Du mir helfen, da ist eine Frau auf einem Maiensäss ob Flims, die hat starke Geburtswen. Sie braucht unsere Hilfe, ein Abstieg auf andere Weise ist des Schnees wegen nicht möglich. Wie sieht es mit dem Wetter aus in Samedan?»

«Moment!» Inzwischen hellwach, gehe ich ans Fenster, es schneit leicht, aber der Mond scheint, und die Bewölkung beträgt nur zwei bis drei Achtel. Die Wolken bewegen sich schnell aus Richtung Nordwest, Sichtweite 10 bis 15 km. Hier im Engadin ist die Sicht kein Problem. Da ich nicht weiss, ob der Übergang am Crap Alv frei ist, vereinbaren wir, dass ich mich bei Dr. Rutschmann in Bergün und Pedro sich bei Hansueli Rothenberger in Ems nach dem Wetter erkundigen. Die Auskunft in Bergün lautet günstig. Der Piz Palpuogna ist bis oben sichtbar, das heisst, dass der Übergang beim Crap Alv frei von Wolken sein sollte, darüber allerdings acht Achtel bedeckt. Die Sicht im Tal ist gut. Ich bedanke mich bei Frau Dr. Rutschmann. Nun kann ich dem erleichterten Pedro guten Bescheid geben. Er gibt mir die Auskunft, dass es in Startgels, so heisst das Bergrestaurant, wo sich Frau S. mit ihrem Mann allein befindet, leicht schneie. Man sehe jedoch die Lichter von Flims. Gut, wir fliegen.

Wir schauen, dass wir um 5.20 Uhr starten können, damit wir um zirka 5.40 Uhr in Ems sein können. Hansueli Rothenberger wird uns von Ems aus begleiten. Er kennt den Platz und die Kabel darum herum besser als ich.

Nun reisse ich noch den Ueli Stocker aus seinem Schlaf. Nachdem ich mich von meiner Frau und meinen stets neugierigen «Knöpfen» verabschiedet habe, fahre ich zum Flugplatz. Auf dem Dorfplatz steigt noch Ueli zu. Auf dem Flugplatz wird schon Schnee geräumt; gut, dann haben wir Hilfe beim Ausräumen. Nachdem wir die ver-

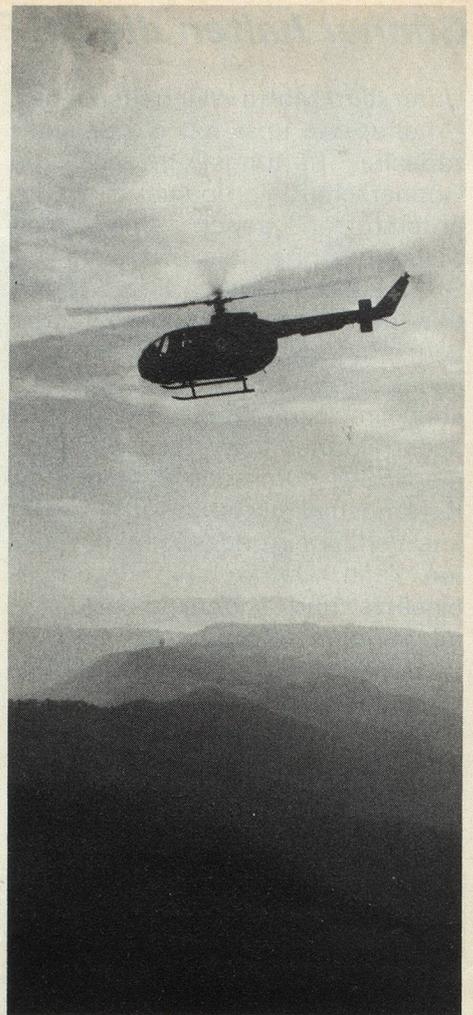
schnitten Laufschieneen gereinigt haben, können wir zusammen mit einem hilfsbereiten AMF-Mann die schweren Hangartore öffnen und unsere Alouette hinausschieben. In Anbetracht der guten Sicht verzichten wir darauf, den Spectrolab-Scheinwerfer mitzunehmen.

Nachdem wir alles Material an Bord haben, starten wir. Es ist 5.28 Uhr. Über Bever wird schon der Übergang von Crap Alv sichtbar. Wir drehen ins Val Bever ein, haben nach kurzer Zeit den Übergang passiert, und schon grüssen uns ein paar Lichter – Preda. Über uns verschwinden Mond und Sterne. Eine kompakte Wolkendecke liegt über dem Albulatal. Bald werden auch die Lichter von Bergün und Filisur sichtbar. Über Filisur scheint die Wolkenbasis tiefer zu liegen. Ich lasse unsere Alouette deshalb in der Talachse auf vorerst 1800 m sinken. Es beginnt zu schneien. Die Sicht bleibt trotzdem gut. Zum Glück!

In der Gegend von Tiefencastel überblicken wir den weiten Übergang der Lenzerheide mit den Dörfern Lenz, Lenzerheide und Valbella, im Hintergrund auf der rechten Talseite ausserdem die schwachen Lampen einiger Maiensässe. Aufgrund dieser Situation entschliesse ich mich, den kürzeren Weg über die Lenzerheide zu nehmen. Später stelle ich fest, dass die Lichter der Maiensässe verschwunden sind. Offenbar hat sich eine Nebelbank davorgesoben. Gegen Valbella zu sinkt auch die Basis immer mehr ab, und dann liegt der Nebel auf – der Übergang nach Parpan ist zu. Wir müssen umkehren! Beim Abdrehen verfügen wir nicht mehr über viel Höhe, und ich nehme an, dass einige Leute vom Lärm erwachten.

Immer schön in der Mitte des Tales, um die Kabel der Rothornbahn und diverse Leitungen zu meiden, bewegen wir uns wieder Richtung Tiefencastel. Über Obervaz erreichen wir die Schynschlucht. Die Lichter von Thusis geben Gewissheit, dass uns bis dort nichts im Wege ist.

Über dem Domleschg hören wir die besorgte Stimme von Hansueli am



Funk, begreiflich, denn wir haben schon 15 Minuten Verspätung. Wir können ihn sogleich beruhigen. Richtung Rhäzüns sinkt die Basis weiter ab. Eine klare Untergrenze ist allerdings infolge Schneefalls und Dunkelheit nicht feststellbar. Immer über der Kantonsstrasse bleibend, fliegen wir durch die Talenge zwischen Rothenbrunnen und Rhäzüns. Den Weg über der Strasse wählen wir, um nicht dem Kabel der Feldisbahn zu nahe zu kommen.

Bald einmal kommt Ems und der beleuchtete Hangar in Sicht. Beim Einschalten des Bordscheinwerfers stellen wir starken Schneefall fest. «Das kann ja gut werden!»

Neben Hansueli erwartet uns Schwester Anni, eine Hebamme vom Frauenspital Fontana in Chur, dazu eine Isolette, für alle Fälle.

Noch ein kurzer Anruf in Startgels des Wetters wegen, dann starten wir. Es ist 6.02 Uhr. Gegen Flims nimmt der Schneefall immer mehr zu, und da es relativ warm ist, bleibt der Schnee vorne auf dem Plexiglas schon etwas kleben. Wenn es mir nur nicht die ganze Frontseite verklebt!

Über Flims angekommen, peilen wir die Talstation der Flimser Bergbahnen an und folgen dem Trasse der Gondelbahn Richtung Startgels. Bald einmal erblicken wir ein helles Licht, nach Richtung und Entfernung muss es von Startgels kommen. Zum Glück steigt das Gelände nicht allzu stark an, so dass wir im Direktflug mit Sichtkontakt zum Gelände das Bergrestaurant anfliegen können. Von Zeit zu Zeit schalte ich den Bordscheinwerfer ein, um die Höhe über Grund zu kontrollieren. Im Endanflug macht mich Hansueli auf die Seile der Graubergbahn aufmerksam, diese verlaufen ein paar Meter neben dem Restaurant. Dieses ist hell erleuchtet. Dahinter schwenkt jemand eine Taschenlampe. Ich schalte den Scheinwerfer ein und erkenne, dass der Platz ziemlich stark geneigt ist. Beim Absinken erhebt sich eine Schneewolke, von der Person mit der Taschenlampe ist nichts mehr zu sehen. Der Boden scheint in Bewegung geraten zu sein. Schon will ich wieder durchstarten, aber plötzlich erfasst der Scheinwerfer vor mir feste Schneestrukturen. Ich behalte diese im Auge und setze vorsichtig mit Bug- und linkem Fahrwerk auf, dann lasse ich die rechte Seite absinken und hoffe, dass das Fahrwerk aufsetzt, bevor die Schräglage zu gross wird. Es klappt, ich bewege den Pitch noch zweimal auf und ab, um sicherzugehen, dass wir gut stehen. Erleichtert nehme ich den Leistungshebel zurück und stelle das Triebwerk ab. Es ist 6.15 Uhr. Herr S. begrüsst uns und führt uns ins Haus. Anni nimmt sich sofort der werdenden Mutter an. Die Wehen folgen sich in kurzen Abständen, und ich bin einigermaßen beruhigt, die Hebamme hier zu haben.

Das Wetter verschlechtert sich und ich versuche Schwester Anni zu erklären, dass ein Start im Moment zu riskant wäre, da ich nicht sicher bin, ob wir durchkommen würden. «Was, wenn wir eine Aussenlandung im Gelände vornehmen müssten...? Hier im Berghaus ist die Frau an der Wärme und zu Hause.» Schwester Anni sieht das ein, bereitet alles für eine Geburt vor und telefonierte noch einmal mit dem Arzt im Spital. Wir haben im Moment nichts zu tun und trinken einen Kaffee. Von Zeit zu Zeit

schauen wir nach dem Wetter und langsam dämmert es.

Die Sicht schrumpft im aufkommenden Nebel auf knapp 100 m zusammen. Ein Anruf beim Rettungschef in Flims ergibt auch dort Nebel. Sicht 300 m. Wir vereinbaren, dass er uns anruft, sobald die Sicht besser wird. So um acht Uhr lichtet sich der Nebel und die Sicht steigt auf 600 m. Ich bin zuversichtlich und glaube, dass wir den Flug bald wagen können.

Um zirka 8.20 Uhr erfahren wir vom Rettungschef, er sehe jetzt bis Muletg, ungefähr 1200 m unterhalb Startgels. Wettermässig wäre ein Start jetzt möglich, aber Schwester Anni winkt ab, der Zustand von Frau S. ist im Moment so kritisch, dass ein Flug nicht zu verantworten wäre. Etwa 10 bis 15 Minuten später meint die Schwester aber, man könnte es nun wagen. Frau S. wird sofort warm eingepackt, auf die Bahre gelegt, während ich den Heli unter das Seil der Graubergbahn unmittelbar neben das Restaurant fliege und gleichzeitig die Kabine aufheize. In kurzer Zeit ist die Patientin verladen, und um 8.40 Uhr heben wir ab und nehmen Kurs auf Chur. Die Sicht beträgt nun zirka 800 m. Unterwegs muss ich noch ein paar Nebelbänken ausweichen; es haben sich seit unserem Start in Ems mehrere in der Höhe gestaffelte Nebelschichten gebildet.

Hinten in der Kabine tut sich etwas, ich gebe der Schwester Zeichen, noch drei Minuten bis ins Spital, sie scheint besorgt. Ein Blick nach hinten sagt mir, dass die Geburt unmittelbar bevorsteht. Wir fliegen so schnell es geht dem «Fontana» entgegen.

Endlich, vor uns der Landeplatz. «Achtung, die Fahnenstange!» Unsere brave XEL setzt auf. Die beiden Mechaniker sind Sekunden später draussen, ergreifen die Bahre und tragen sie zusammen mit dem anwesenden Spitalpersonal zum bereitstehenden «Wägeli». Im Eiltempo geht's Richtung Gebärsaal. Es ist 8.50 Uhr.

Um 9.08 Uhr wird den glücklichen Eltern eine gesunde Birgit geboren. Erst jetzt merken wir, dass wir mächtigen Hunger haben. Hochbefriedigt von diesem Einsatz, geniessen wir darauf ein ausgiebiges Frühstück im Spital.

Ueli Bärfuss

Gerettete danken

Lieber Herr Rettungsflugdienstleiter! Verzeihen Sie mir bitte, dass ich Ihren Namen vergessen habe, aber ich sehe Sie noch vor mir mit Ihrer gütigen Augen und fühle den wohltuenden Druck Ihrer Hände und den warmen Klang Ihrer Stimme.

Darf ich Ihnen auf diesem Wege, auch im Namen meiner Kollegin, unsern allerherzlichsten Dank aussprechen für die vorzügliche und liebenswürdige Betreuung, die Sie uns auf dem Flug von Assuan nach Zürich angedeihen liessen. Wir möchten auch all Ihren Mitarbeitern danken, dem Arzt, den Schwestern, Herrn Frei sowie Schwester Sina und Schwester Marie-Theres vom Kantonsspital und allen andern, die sich in rührender Weise um uns gekümmert haben. Da die schwerverletzten Reisetilnehmer Ihre volle Aufmerksamkeit und Ihre Kraft benötigten, haben wir als Leichtverletzte soviel Fürsorglichkeit gar nicht erwartet, und doch ist sie uns zuteil geworden und hat uns gut getan.

Wir haben mit freudiger Überraschung Ihr Schreiben erhalten und möchten Ihnen für den kostenlosen Verlegungsflug unserer beiden Kinder recht herzlich danken. Ohne Ihre rasche Hilfe würden unsere Kinder kaum noch am Leben sein. Den schweren Kopfverletzungen entsprechend geht ihre Genesung langsam voran.

Ich möchte Ihnen für die spontane Hilfe sowie für die vorzügliche Betreuung des mitfliegenden Arztes, die meine Frau vor einer bleibenden Lähmung retteten, von ganzem Herzen danken. Wir hatten immer gehofft, Ihren Dienst nie in Anspruch nehmen zu müssen, haben aber nun erfahren, mit welchem Eifer und welcher Vorsicht Ihre Organisation im Ernstfall arbeitet. Wofür ich Ihnen nochmals danken möchte.

Am 14. Oktober wurde unser Sohn Daniel von der Schweizerischen Rettungsflugwacht von Paris nach der Schweiz heimgeholt.

Wir möchten Herrn Dr. Vogel, den Herren Renz und Steinacher für ihren Einsatz und alle ihre Bemühungen von morgens vier Uhr bis abends halb acht Uhr, als wir unsern Sohn in Kloten abholen konnten, von ganzem Herzen danken. Was es bedeutet, wenn man um vier Uhr morgens verzweifelt und voller Angst die Rettungsflugwacht anrufen kann, kann wohl nur jemand ermessen, der schon in dieser Lage war. Man hört und fühlt es, dass man plötzlich nicht mehr allein ist mit seiner Last und weiss, nun wird alles unternommen, um Hilfe zu leisten.

Das 25. Jahr in der Geschichte der SRFW war das bisher arbeitsintensivste, wurden doch 1977 gegenüber dem Vorjahr 30 Prozent mehr Einsätze geleistet. Bei 2836 Hilfeleistungen transportierte die SRFW 3014 Personen.

Hilfe in den Alpen

Ein Drittel aller Einsätze flog die SRFW im vergangenen Jahr in den Schweizer Alpen. Bei diesen Einsätzen fällt die Zahl der Hilfeleistungen bei Skiunfällen stark ins Gewicht. 283mal wurde ein Rettungshelikopter zu Bergunfallstellen beordert. Weitere Hilfeleistungen galten Personen, die in den Bergen akut erkrankten und notfallmässig in ein Spital geflogen werden mussten. In Zusammenarbeit mit den zuständigen SAC-Rettungskolonnen leitete die SRFW in vierzig Fällen eine Gletscherspaltenrettung ein. Unerfreulich ist die Lawineneinsatzbilanz, die sich von 17 auf 30 Einsätze erhöht, also fast verdoppelt hat.

Wenn Not am Manne ist

Es gehört zu den Grundsätzen der SRFW, nicht nur dort zu helfen, wo das Leben eines Menschen unmittelbar in Gefahr steht, sondern überall, wo Not am Manne ist: Von der Umwelt abgeschnittene Dörfer werden mit Lebensmitteln und Post



Nicht die Schnelligkeit einer Rettung ist ausschlaggebend, sondern die korrekte medizinische Hilfe am Unfallplatz und die fachgerechte Betreuung während des Fluges sowie die Einweisung des Patienten in das für seine schwerste Verletzung zuständige Spital.

versorgt und das Vieh mit Heu. Auch das Wild wird zuweilen Nutzniesser der SRFW. In strengen Wintern wird es von Luftfahrzeugen aus mit Futter versorgt. Erkranktes oder verletztes Nutzvieh, das auf keinem anderen Weg als mittels Flugtransports der tierärztlichen Betreuung zugeführt werden kann,

transportiert die SRFW für Bergbauern unentgeltlich.

Sofern keine anderen Transportmittel eingesetzt werden können, hilft die SRFW in besonderen Fällen auch durch den unentgeltlichen Helikoptertransport von Baumaterialien, beim Wiederaufbau oder der Reparatur von Alphütten und -ställen, die durch Elementarereignisse (Feuer, Lawinen, Schneedruck usw.) zerstört wurden.

Solche Transportflüge führte die Schweizerische Rettungsflugwacht kürzlich im Berner Oberland aus. Mehrere Tonnen Material wurden durch den roten SRFW-Helikopter von Frutigen, Lenk und Gsteig aus auf verschiedene Alpweiden gehievt. Mühevoll, oft tagelange Arbeit wurde so innert weniger Minuten erledigt. In Lenk, beispielsweise, hat ein Bergbauer Bretter von einem Gesamtgewicht von 1500 Kilo für den Transport bereitgestellt. Es galt, den Stallboden auf der Alp zu erneuern. Der Anmarschweg zu seiner Alp beträgt zweieinhalb Stunden. Jedes der dicken Bretter wog 30 Kilo. Bei neunstündiger Arbeitsdauer hätte der Bauer täglich zwei Bretter in mühevoller Arbeit zur Alp tragen können. 25 Tage hätte der Trans-

Die SRFW hilft in sozialen Härtefällen auch Bergbauern unentgeltlich





Die Zeit vom Lawinenunfall bis zur Alarmierung der Rettungsflugwacht muss möglichst kurz sein. Sie ist für das Überleben des Verschütteten entscheidend

port gedauert. Dank dem unentgeltlichen Helikoptereinsatz dauerte der Transport ganze acht Minuten!

Partner der Ärzte und Spitäler

Der Transport von Risikoneugeborenen, Kranken oder Verunfallten von Spital zu Spital fällt selbstverständlich in den Aufgabenbereich der SRFW. In den letzten Jahren wurde die Rettungsflugwacht aber auch immer häufiger für den Transport von Organen und Organempfängern eingesetzt. Eine weitere Dienstleistung besteht darin, Fachärzte oder medizinische Geräte in kleinere Spitäler zu überfliegen. Ferner werden Blutkonserven, Seren, Plasmen und Medikamente transportiert, die für Patienten lebensrettend sein können. Bei Katastrophen im In- und Ausland weiss man die Hilfe der SRFW längst zu schätzen.

Helikoptereinsatz bei Verkehrsunfällen

Es bürgert sich langsam ein, dass auch bei schweren Verkehrsunfällen Hilfe über Telefon 01 47 47 47 angefordert werden kann. Der Helikopter bringt den Notfallarzt auf den Platz des Unfallgeschehens und transportiert die Verletzten in ein für die Behandlung der schwersten Schädigung zuständiges Spital.

Jeder Patient kann mit der SRFW fliegen

Sehr oft wird Angehörigen von im Ausland akut erkrankten oder schwer verunfallten Personen vom zuständigen Spital mitgeteilt, dass der Patient nicht transportfähig, eine Verlegung in die Heimat also einstweilen nicht möglich sei. Diese Auskünfte beziehen sich in der Regel auf Patiententransporte mit Liniengesellschaften und Stras-

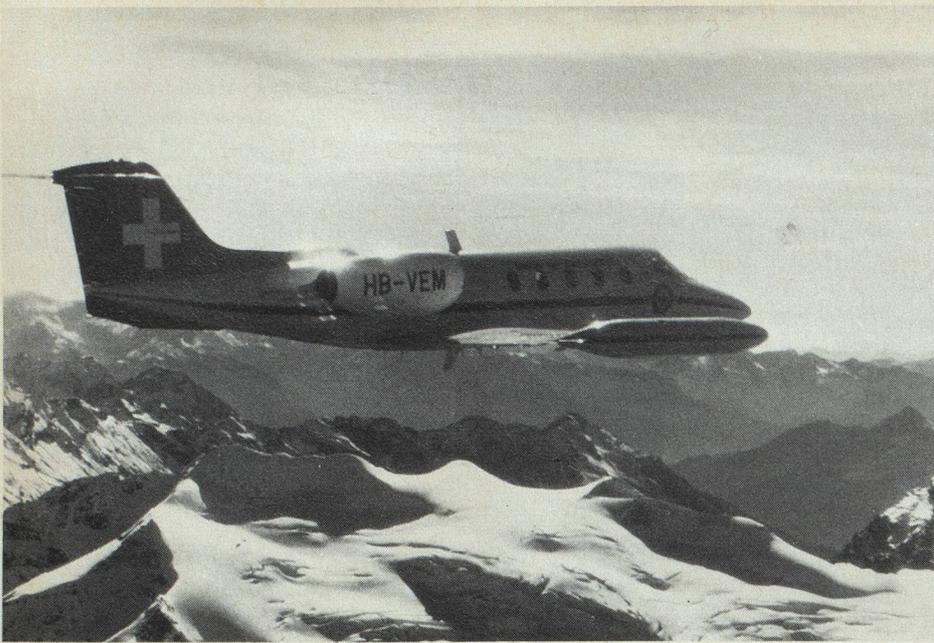
senambulanzen, nicht aber auf einen Patiententransport mittels SRFW-Ambulanzflugzeugen. Die medizinische Ausrüstung an Bord dieser Spezialluftfahrzeuge gestattet jederzeit eine Intensivbehandlung von schwerstverletzten oder akut erkrankten Patienten. Zur Besetzung der SRFW-Ambulanzjets gehören ein Arzt und eine Intensiv- und Narkoseschwester. Also, im Grunde kann jeder Patient «fliegen».

Die SRFW weiss Rat

Es versteht sich von selbst, dass die Vielzahl der Probleme, die nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung im Ausland auftreten, nicht vom Patienten gelöst werden können. Auch allfällige Begleitpersonen stehen den Schwierigkeiten meist ratlos gegenüber. Es empfiehlt sich in solchen Fällen immer, die SRFW zu verständigen, wird sie doch tagtäglich mit solchen Problemen konfrontiert. Die SRFW pflegt in fast allen Ländern der Welt Kontakte zu Personen, die mit den Landessitten bestens vertraut sind. Ausserdem arbeitet sie eng mit den betreffenden Schweizer Konsulaten zusammen. Auch in anscheinend aussichtslosen Situationen ist es so möglich, eine vernünftige Lösung zu finden.

Der in Basel stationierte Rettungshelikopter thront auf dem neuen Dach-Helikopterlandeplatz des Basler Kantonsspitals





Das Wettrennen gegen eine Embolie

Es war in den Sommerferien, als sich ein Mann in den 50er Jahren am Strand eines südlichen Staates (der Name des Landes tut nichts zur Sache) von seinem Alltagsstress erholte. Eines schönen Morgens klagte er über Beinschmerzen. Eine Stunde später mochten ihn die Beine nicht mehr tragen und die Schmerzen waren kaum mehr auszuhalten. Der herbeigerufene Arzt wies den Erkrankten sofort in das nächste Spital ein. Der Mann spürte die Ratlosigkeit des Ärzteteams, das eine Embolie diagnostizierte, die irgendwo im Gehirn ein Gefäss verschliesse. Der Pulsschlag des Patienten wurde zunehmend schwächer, die Beine kalt und gefühlsarm. Der Erkrankte besann sich der Schweizerischen Rettungsflugwacht und verlangte, dass die SRFW-Zentrale in Zürich verständigt werden sollte. Inzwischen war es 18 Uhr.

Für die SRFW begann nun das Wettrennen gegen die Folgen einer Embolie. Der Ambulanzjet «HB-VEM» wurde aus dem Hangar gerollt. Der Einsatzleiter bot einen Spezialarzt aus dem Zürcher Kantonsspital auf. Eine Stunde nach Alarmeingang war die Maschine startklar. Die Einsatzleitung versuchte nun telefonisch mit dem Ärzteteam im Spital in Verbindung zu treten, in welchem der Notfallpatient lag. Es war für den SRFW-Arzt wichtig, genauere Informationen über den Krankheitsverlauf und den Zustand des Pa-

tienten zu erfahren. Doch es war wenig Neues zu hören, ausser, dass der Mann gelähmt und kaum ansprechbar sei.

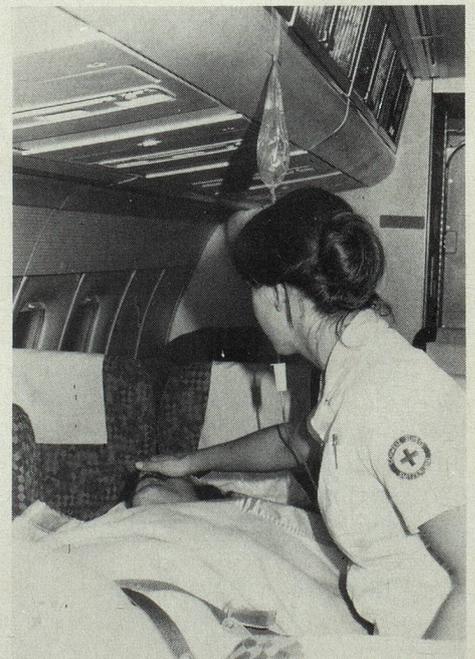
Längst war es Nacht geworden, als der SRFW-Ambulanzjet auf der Piste jenes Flughafens ausrollte, wo der Patient per Strassenambulanz zum Verlad hingebacht wurde. Überrascht war der SRFW-Arzt, dass der Patient von der Bahre aus seine Hand zur Begrüssung ausstreckte, laut Diagnose sollte er ja gelähmt sein. Noch im Ambulanzauto begann der Mediziner mit einer ersten Untersuchung. Das Resultat war höchst unerfreulich: die Beine des Mannes waren eiskalt, also nicht durchblutet, gefühllos und bewegungsunfähig. Das Herz schlug unregelmässig. Auch der SRFW-Arzt sprach von einer Embolie, aber nach seiner Version verschloss diese innerhalb der Aorta (der Hauptschlagader) die Abzweigung in beide Beine. Höchste Alarmstufe! Der nur in eine Wolldecke eingepackte Patient wurde auf eine SRFW-Spezialbahre umgebettet und an Bord des Ambulanzflugzeuges gehoben.

Noch bevor der Jet zum Start rollte, begann der Arzt mit der Versorgung des Patienten. Eine Infusion, die im Spital des Urlaubslandes gesteckt wurde, musste entfernt werden. Die intravenös gesteckte Nadel hatte das Gefäss perforiert und die lebensnotwendige Infusionsflüssigkeit floss ins Gewebe anstatt in den Kreislauf. Am rechten Arm

wurde eine Infusionskanüle in eine Vene gelegt und gleichzeitig eine Sauerstoffsonde in die Nase. Die Maschine konnte starten.

Nachdem der Arzt sich vom Sitz losschnallen konnte, begann er mit der Überwachung des Kreislaufs am Patienten. Ein Elektrokardioskop zeigte einen unregelmässigen Herzschlag und zeichnete eine für die Auslösung von Embolien symptomatische Kurve auf. Der Blutdruck war bedrohlich tief, die Atmung schwer, und der Patient klagte über grosse Schmerzen in beiden Beinen. Der Verdacht des Arztes, dass eine Embolie der Aorta vorlag, bestätigte sich immer mehr. Dem Patienten wurde ein schmerzstillendes Mittel gespritzt. Eine zweite Infusion zeigte schnell Erfolg, indem der Blutdruck zunehmend anstieg und die Pulsfrequenz regelmässiger wurde. Der Patient schlief ein. Die Kreislaufverhältnisse näherten sich nun dem Normbereich, trotzdem zeigte sich der Arzt weiterhin besorgt.

Inzwischen waren zehn Stunden vergangen, ohne dass die Beine des Patienten durchblutet wurden. Über Funk wurde mit der SRFW-Zentrale Verbindung aufgenommen. Das Zielspital sei sofort zu benachrichtigen, dass der Patient einem notfallmässigen operativen Eingriff unterzogen werden müsse. Eine halbe Stunde später konnte der Patient in die Spitalambulanz umgeladen werden. Mit Blaulicht und Zweiklanghorn ging das Rennen gegen die Embolie weiter. Der SRFW-Arzt übergab im Spital den



Patienten dem Notfallteam. Nach der ausführlichen Berichterstattung des SRFW-Arztes entschloss man sich zur Notfalloperation. Für das

SRFW-Team war das Wettrennen erfolgreich beendet. Aber Siege werden bei der Schweizerischen Rettungsflugwacht keine gefeiert.

Ein Traumberuf für Mädchen

Die Intensiv- und Narkoseschwester-Hostess

Zählt man die Traumberufe eines Mädchens auf, so werden sicherlich an erster Stelle die Air-Hostess und die Krankenschwester genannt. Diese beiden Berufe in einem einzigen zu vereinen, das bleibt nur ganz wenigen vorbehalten. Ruth Pauli, die als Intensiv- und Narkoseschwester-Hostess bei der SRFW arbeitet, gehört zu diesen Auserwählten. Hier erzählt sie von ihren ersten Erlebnissen.

«Über den Wolken muss die Freiheit wohl grenzenlos sein – alle Ängste, alle Sorgen, sagt man, bleiben darunter verborgen – und dann würde, was uns gross und wichtig erscheint, plötzlich nichtig und klein...» (Reinhard Mey)

Bei der Rettungsflugwacht hatte ich erwartet – wie das sonst allgemein üblich ist –, am ersten Tag einer Anzahl Mitarbeiter vorgestellt zu werden (deren Namen man zum grössten Teil gleich wieder vergisst oder am Anfang zumindest verwechselt) und im Betrieb herumgeführt zu werden. Aber nein: Mein Arbeitsbeginn glich einem Sprung ins kalte Wasser! Schon am ersten Tag lernte ich Schiers, Kloten, Rotterdam, Gerona (E) und Genf kennen. Ich versuchte mich so gut wie nur möglich im Ambulanzjet zurechtzufinden, dem Patienten den Flug angenehm zu gestalten und ihm die bestmögliche Pflege zukommen zu lassen, was aber nicht sehr einfach war. Es war schwer abzuschätzen, ob meine Schwindelgefühle oder diejenigen des Patienten stärker waren. Doch nach dem zweiten Start war ich bereits von diesen üblen Gefühlen befreit.

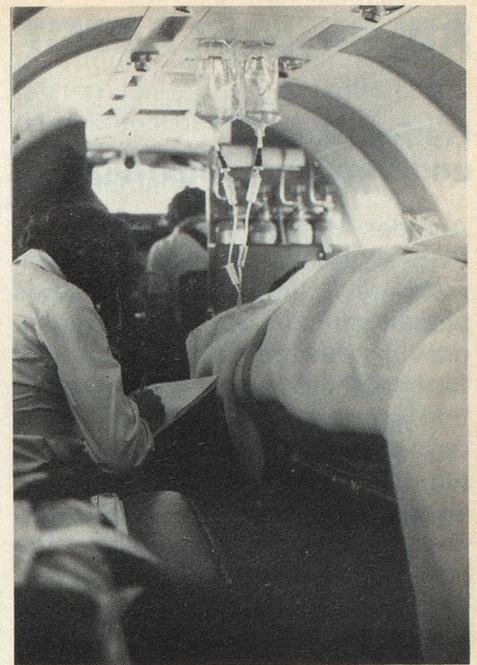
Das seltsame, unsichere Gefühl, ohne Zahnbürste, frische Wäsche und ohne die lieben, vertrauten Toiletensachen in einer fremden Stadt zu sein, lernte ich schon am zweiten Tag kennen. In Stuttgart verhinderte Nebel den Weiterflug, darum musste die SRFW-Crew im Hotel übernachten.

Am dritten Tag flogen wir von

Stuttgart nach Annaba (Algerien). Wir waren im ungewissen darüber, in welchem Zustand wir den Patienten dort antreffen würden. In Gedanken ging ich das ganze Inventar durch. «Fehlt auch wirklich nichts? Die Nadeln – im Koffer; Infusionslösungen – beim Fenster rechts; Medikamente – in der ersten Schublade des Ärztekoffers.» Bei diesem Sinnieren unterliess ich es natürlich nicht, den herrlichen Flug zu geniessen – jetzt war ich ja schwindelfrei.

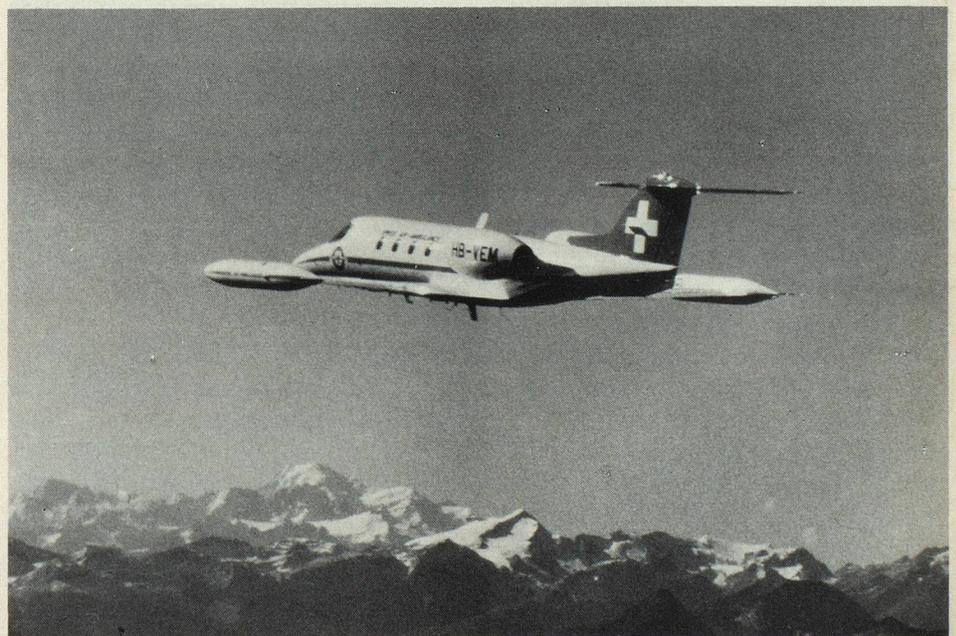
In Annaba wurde ich seltsam angestarrt. War es Respekt oder gar Angst vor der weissen Schürze? Dass ich je um einen Patienten feilschen müsste, um ihn in seine Heimat zu bringen, hätte ich mir nicht einmal im Traum einfallen lassen. Ich wusste wohl, dass Repatriierungen immer mit gewissen Umständen verbunden sind, sonst aber reibungslos verlaufen. Doch schon mein vierter Tag bei der SRFW belehrte mich eines Besseren. Das Handeln um die Übergabe des Patienten hat mich damals schockiert und belastet. Heute kann ich darüber schon nachsichtig lächeln.

Längst habe ich inzwischen die Si-



cherheit gefunden, die für meinen Beruf notwendig ist. Heute begreife ich auch Reinhard Mey und sein Lied. Ich genieße es, hoch über den Wolken im Sonnenschein zu schweben, die imposanten Berggipfel von oben zu bewundern. Dabei sammle ich die Kraft, um den Patienten ein Optimum an Pflege und Betreuung zukommen zu lassen und im Notfall ruhig und überlegt handeln zu können.

Beim Wasserskifahren im Mittelmeer verunglückte ein junger Schweizer. Dabei wurde ihm ein Finger abgetrennt. Mit ihrem Ambulanzjet repatrierte die SRFW den Verunfallten und verbrachte ihn in eine Spezialklinik, wo es einem Ärzteteam gelang, den Finger wieder anzunähen.



Helferinnen – und Versicherungsfragen

Aus der Anfrage einer Sektion des SGF an den Zentralvorstand: «Im Auftrage unseres Vorstandes wende ich mich an Sie mit Fragen, die im Zusammenhang mit der Betagtenhilfe aufgetaucht sind. Erst jetzt haben wir nämlich erfahren, dass unsere Helferinnen, die wir zur Betreuung der Betagten einsetzen, unter die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertragsrechts fallen. Dass diese unangenehme finanzielle Folgen für den Verein haben können, mussten wir von einer andern Sektion des SGF erfahren. Wie uns deren Präsidentin berichtete, verlangte eine ihrer Helferinnen, die schwanger wurde, vom Verein eine für die Dauer von 2 bis 3 Monaten ausbezahlte Arbeitsentschädigung. Die Sektion reagierte zuerst negativ, so dass sich diese Helferin sofort an einen linksgerichteten Anwalt wandte, der sie auch prompt gegen den Verein vertritt.

Mit grossem Schrecken stellten wir hier fest, dass uns dasselbe passieren könnte, und so erlauben wir uns, mit den nachstehenden Fragen an Sie zu gelangen:

Wie kann sich der Gemeinnützige Frauenverein in Fällen von Arbeitsausfall wegen Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft schützen, so dass die Betagtenhilfe finanziell überhaupt noch tragbar ist?

Wäre versicherungstechnisch eine gesamtschweizerische Lösung denkbar?

Oder raten Sie uns eher, finanzielle Reserven zu schaffen in Form eines Fonds?

Welche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einzelarbeitsvertragsrecht können wir allenfalls mit den Helferinnen vertraglich anders regeln?»

Im Auftrage des Zentralvorstandes hat Frau Dr. M. Näf-Hofmann diese Anfrage wie folgt beantwortet:

«Der Frauenverein ist ein privatrechtlicher Verein. Wenn er einen Arbeitsvertrag abschliesst, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag. Diese Bestimmungen sehen in Art. 336e vor, dass nach

Ablauf der Probezeit der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen darf. Wir greifen die für den Verein wesentlichsten zwei Punkte heraus: «...in den ersten vier Wochen einer durch unverschuldete Krankheit oder unverschuldeten Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers vom zweiten Dienstjahr an in den ersten acht Wochen; ferner: «...in den ersten acht Wochen vor und nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin».

Zu berücksichtigen ist, dass eine während dieser sogenannten «Sperrfrist» ausgesprochene Kündigung nichtig ist, also als überhaupt nicht erfolgt zu betrachten ist. Wird eine Kündigung vor Beginn der Sperrfrist ausgesprochen, wird aber einer der Gründe aktuell, so wird der Ablauf der Kündigungsfrist unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. In der Tat können diese Bestimmungen für einen Arbeitgeber erhebliche finanzielle Belastungen bringen. Diese gesetzlichen Bestimmungen können in dessen vertraglich nicht abgeändert werden. Es ist daher notwendig, sich für diese Fälle vorzusehen. Soweit wie möglich sollten hier Versicherungen abgeschlossen werden. Es wäre von Vorteil, wenn man sich bei einer guten Versicherung über die Möglichkeiten erkundigen würde. Unseres Wissens können Kollektivversicherungen abgeschlossen werden. Der Zentralvorstand selber ist dieser Frage schon nachgegangen, es hat sich aber herausgestellt, dass die einzelnen Sektionen diese Verträge abschliessen müssten. Soweit sich ergeben sollte, dass Risiken versicherungstechnisch nicht abgedeckt werden können, wäre es empfehlenswert, genügende Reserven zu bilden.»

Anmerkung der Redaktion:

Der Versicherungsberater, dem wir das Problem unterbreiteten, äussert sich dazu folgendermassen:

«Die durch Gesetz, Gesamtarbeitsvertrag oder Einzelarbeitsvertrag geregelte Lohnzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall und Geburt kann für den Arbeitgeber zu einer unerwarteten und oft schwer zu tra-

genden Belastung werden, vor allem in Kleinbetrieben, wenn sofort ein Ersatz entlohnt werden muss. Dieses Risiko kann bei Krankenkassen oder Versicherungsgesellschaften in Form einer Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung abgedeckt werden. Die Höhe der Prämie richtet sich nach folgenden Faktoren:

- Höhe des Taggeldes (festes Taggeld oder in Prozenten des Lohnes)
- Dauer der Taggeldzahlung, z. B. 720 Tage pro Fall
- Durchschnittsalter und Geschlecht der Versicherten
- Umfang der Deckung (Unfall, Krankheit, Geburt)
- Wartefrist, bis die Taggeldzahlung einsetzt (0 Tage, 3 Tage, 7 Tage, 14 Tage, 30 Tage usw.)
- Taggeldzahlung nur bei hundertprozentiger oder auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit

Selbstverständlich kann eine einzelne Mitarbeiterin auch dazu angehalten werden, für sich eine entsprechende Taggeldversicherung abzuschliessen, wobei sich der Arbeitgeber an der Prämie beteiligen kann.

Die Kranken-Taggeld-Versicherung ist in der Schweiz nicht obligatorisch, aber sehr weit verbreitet.»



**Merker-Automaten
zum Waschen, zum Trocknen
und zum Geschirrspülen
brauchen weniger Strom,
weniger Wasser und
arbeiten rascher.**

Merker AG – 5400 Baden – ☎ 056/22 4166



Aktuell

Der neue Kanton Jura

Zur Volksabstimmung vom
24. September 1978

«Ich hoffe aufrichtig, dass unser Volk der Verfassungsänderung zustimmt, die es dem Jura ermöglicht, einen eigenen Kanton zu bilden. Die Gründung eines neuen Kantons – so scheint mir – ist ein Prüfstein für die Lebendigkeit unserer Demokratie. Lebendig ist aber nur, was sich verändern kann.»

Willi Ritschard, Bundespräsident

Das Schweizervolk ist aufgerufen, durch eine Verfassungsänderung die Aufnahme eines 23. Kantons zu ermöglichen. Geändert werden muss sehr wenig. In Artikel 1 der Bundesverfassung ist den 22 namentlich aufgeführten Kantonen neu der Kanton Jura hinzuzufügen; ferner ist das Wort «zweiundzwanzig» durch «dreiundzwanzig» zu ersetzen. Die in Artikel 80 der Bundesverfassung genannte Zahl der Ständeräte erhöht sich von 44 auf 46. Das ist alles.

Mit dieser Volksabstimmung soll der Schlusspunkt gesetzt werden hinter eine Entwicklung, die ihren Ursprung im Mittelalter hat und die in den letzten drei Jahrzehnten plötzlich in ein akutes Stadium trat und schliesslich zum Wunsch, einen eigenen Kanton zu bilden, führte. Am Wiener Kongress von 1815 wurde dem aristokratischen Bern die Übernahme des Basler Bischofsstaates aufgedrängt. Schon damals schwankten die Meinungen der jurassischen Bevölkerung zwischen einem Anschluss an Frankreich, einem eigenen Staatsgebilde und der Integration in den Kanton Bern. Diese Integration, dieses Zusammenwachsen mit dem alten Kantonsteil wurde immer wieder durch zwei Elemente empfindlich gestört: Durch die französische Sprache im Jura als Ganzes und durch die konfessionelle Trennung, indem der Nordjura überwiegend katholisch

war und es auch heute, mit 83,9 Prozent Katholiken, immer noch ist. Das Bewusstsein jurassischer Eigenständigkeit und Andersartigkeit ist darum nie erloschen.

Trotzdem kam der Ausbruch des jurassischen Separatismus nach dem 2. Weltkrieg eher überraschend. Erst jetzt trat ans Tageslicht, was sich in all den vorangegangenen Jahren und Jahrzehnten aufgestaut hatte. Das separatistische Rassemblement Jurassien wurde gegründet und wenige Jahre später die vor allem im Süden verankerte Organisation der Anti-Separatisten. Dieser Gegensatz zwischen Nord- und Südjura wurde in allen Volksabstimmungen bestätigt. Obwohl im neuen Kanton Jura sämtliche Gemeinden eine mehrheitlich katholische Bevölkerung aufweisen, wäre es doch zu einfach, die schweren Auseinandersetzungen zwischen Nord- und Südjura, zwischen Separatisten und Anti-Separatisten, nur auf einen «Religionskrieg» zu reduzieren. Alle Kommentatoren sind sich einig, dass die Religion eine wichtige Rolle spielt, dass aber die grossen Gegensätze ganz eindeutig historisch bedingt sind.

Nachdem sich in den letzten Jahren das Bild des neuen Kantons herausgeschält hat und alle Instanzen der Kantonsgründung zustimmten, hat nun das Schweizervolk die Pflicht, ebenfalls dazu Stellung zu nehmen, sei es mit einem überzeugten Ja, sei es mit einem ver-

ärgerten Nein wegen der vielen unerfreulichen Vorkommnisse der letzten Jahre und dem zutiefst un-demokratischen «La lutte continue!» (Der Kampf geht weiter!) unbelehrbarer Separatisten.

Herr alt Bundesrat Wahlen, einer unserer Weisen in der Politik, sagte: «In der gesunden Demokratie haben alle mit legitimen Mitteln verfochtenen Meinungsäusserungen Platz, aber Gewalt, ob ausgeführt oder als Drohung angekündigt, darf niemals verwendet werden. Die Behörden aller Stufen und insbesondere die Regierung des neuen Kantons werden dafür sorgen müssen, dass die Ergebnisse der Volksabstimmung von allen Bürgern und Organisationen respektiert werden und dass insbesondere der Südjura vor Eingriffen von aussen geschützt und dass sein Entscheid, beim Kanton Bern zu bleiben, respektiert wird. Das Schweizervolk hat in jahrhundertelanger, oft schmerzlicher Erfahrung gelernt, als vielsprachige und mehreren Konfessionen angehörige Gemeinschaft im Frieden zu leben. Ohne Überheblichkeit dürfen wir sagen, dass unser Land auf diesem Gebiet als Vorbild für ein einiges Europa dienen kann. Ich möchte meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass der 24. September und was nachher folgt ein deutliches Bekenntnis zu dieser schönen und so erhaltenswürdigen Tradition sein werde.»

Se

Das Städtchen Saint-Ursanne im Jura verdankt seinen Namen dem Einsiedler Ursinus, der sich Ende des 6. Jahrhunderts am Fluss Doubs niederliess





Frau Maria Jäggi-Schitlowsky ist geboren und aufgewachsen in Bern, wo sie die Primar- und Sekundarschule besuchte und dann ins Städtische Gymnasium übertrat. Nach der Maturität begann sie an der Universität Bern das Studium der Rechte, das sie 1928 mit dem Staatsexamen als Fürsprecherin abschloss. Während eines Jahres führte Frau Jäggi das Sekretariat der Petition für das Frauenstimmrecht und arbeitete dann als Aushilfe im Städtischen Jugendamt.

1930 nahm Frau Jäggi ihre Tätigkeit in einer Städtischen Amtsvormundschaft auf. Anfangs oblag ihr die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, dann übernahm sie eigene Vormundschaften. Frau Jäggi war als amtlicher Vormund für ungefähr 120 Frauen jegli-

chen Alters tätig. 1940 heiratete sie den Kunstmaler Hans Jäggi, 1945 wurde ihnen ein Sohn geboren. Trotz Familienpflichten ging Frau Jäggi auch weiterhin ihrem Berufe nach. Sie hielt unzählige Vorträge über Vormundschafts- und Fürsorgewesen, Frauenrechte, Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. Während zehn Jahren führte sie Elternschulungskurse durch und erteilte während neunzehn Jahren an der Hauspflegerinnenschule Bern den Staats- und Rechtskundeunterricht. Im Jahre 1955 trat Frau Jäggi in den Vorstand der Sektion Bern des SGF ein und übernahm nach ihrer Pensionierung während neun Jahren das Präsidium. Heute ist Frau Jäggi Ehrenmitglied der Sektion Bern und weiterhin im Vorstand tätig.

Wie führe ich eine Vormundschaft

Frauen sind heute von Gesetzes wegen noch nicht verpflichtet, eine Vormundschaft zu übernehmen. «Leider», so meint die Autorin unseres Berichtes, «denn wäre nicht diese oder jene Frau allerbestens für eine solche Aufgabe geeignet?» Frau Jäggi hat sich bereit erklärt, für uns einige Aspekte ihrer Arbeit herauszugreifen und zu beleuchten – mit dem Hintergedanken, dass wir, sollte einmal eine entsprechende Anfrage an uns gelangen, mutig zusagen und uns in dieser neuen Aufgabe versuchen!

1. Teil Vormundschaftswesen – wozu eigentlich?

Warum haben wir das Vormundschaftswesen überhaupt nötig, kann man sich fragen. In jeder Gemeinschaft gibt es Kinder, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, oder körperlich und geistig Behinderte, oder charakterschwache Erwachsene, die mit den Schwierigkeiten des Lebens nicht zurechtkommen, überall anstossen und des Schutzes und der Stütze bedürfen. Früher war diese Hilfe Aufgabe der Familie, der Sippe, die sie recht oder schlecht lösten. Heute übersteigt die Anforderung meist die Möglichkeiten der Kleinfamilie, und so muss unsere Gemeinschaft diese Aufgabe übernehmen.

Wer bestimmt was

Das ganze Vormundschaftswesen ist schweizerisch geregelt. Im Zivilgesetzbuch finden wir die Be-

stimmungen. Die Bevormundung muss immer am Wohnsitz des Mündels durchgeführt werden. Die praktischen Massnahmen sind daher der Gemeinde übertragen, hat sie doch auch die beste Einsicht in die Verhältnisse. Jeder Kanton bestimmt seine Aufsichtsbehörde selbst. Obere Instanz ist meist der Regierungsrat; Organe sind die Vormundschaftsbehörde und der Vormund. Je nach Kanton amtiert der Gemeinderat als Vormundschaftskommission, oder es wird eine besondere Vormundschaftskommission oder ein Waisenrat eingesetzt. Es wird für Interessierte ein leichtes sein, sich an ihrem Wohnort über die bei ihnen geltenden Regelungen zu erkundigen.

Vormund kann werden

- jeder Bürger
- ein Amtsvormund
- ein Familienangehöriger

Die Vormundschaftsbehörde, die den Vormund ernennt, wird entscheiden, was für das Mündel das Geeignetste ist.

Ein *Beistand* wird ernannt, wenn es nur um eine Vertretung oder um die Verwaltung des Einkommens und Vermögens geht. Öfters wird diese Form für Betagte gewählt, doch wenn es um Entscheidungen über persönliche Verhältnisse geht, kann ein Vormund wirksamer arbeiten.

Die Übernahme einer Vormundschaft ablehnen können nur

- Männer, die über 60 Jahre alt sind oder mehr als vier Kinder haben

- Männer, die bereits eine zeitraubende Vormundschaft führen
- Magistratspersonen
- Frauen

Frauen sind leider nach Gesetz nicht verpflichtet, eine Vormundschaft zu übernehmen. Dies wird hoffentlich nach einer Revision des Gesetzes ändern, denn ist dies nicht gerade eine Aufgabe, die einer Frau liegt?

Nicht wählbar als Vormund sind natürlich Leute, die selbst bevormundet sind oder deren Interessen sich mit denen des Mündels widderstreiten.

Wer muss oder kann bevormundet werden?

Kinder werden bevormundet, wenn sie nicht unter der elterlichen Gewalt stehen. Das sind einmal Waisenkinder, dann Kinder, deren Eltern versagt haben. Der Entzug der elterlichen Gewalt erfolgt entweder anlässlich der Scheidung oder in einem besonderen Verfahren, das kantonal geregelt ist (meist durch die Aufsichtsbehörde, in einigen Kantonen durch das Gericht).

Ein *Erwachsener* muss zu seiner Entmündigung das Einverständnis geben. Weigert er sich, urteilt der Richter. Da bei uns das Persönlichkeitsrecht geschützt ist, müssen die Gründe zur Bevormundung gut bewiesen werden. Bagatellen genügen nicht, zum Beispiel die Ansicht von Erben, ihr Erblasser verputze sein Geld zu ihren Lasten.

Ein Erwachsener soll nur bevormundet werden, wenn er sich oder andere gefährdet oder des Schutzes und der Fürsorge bedarf.

Schliesslich hat mancher ein «Näggi» und braucht doch keinen Vormund, wenn er sich recht durchs Leben schlägt.

Geistesranke und Geistesschwache werden laut Gesetz bevormundet. Geisteskrankheit muss durch ein Arzteugnis belegt, Geistesschwäche durch einen Sachverständigen bestätigt werden. Gerade Geistesschwache, die von ihren Eltern gut betreut wurden, stehen nach deren Tod oft hilflos da, sind zu gutgläubig, werden von Angehörigen oder Fremden ausgenutzt oder schlecht behandelt. Andere Geistesschwache sind wohl schlau, kennen aber das Mass der Dinge nicht.

Charakterschwache Menschen. Unter Vormundschaft gehört weiter, wer durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch Art und Weise der Vermögensverwaltung sich oder seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Es handelt sich hier also meist um charakterschwache Menschen. Dabei zeigt aber lange Erfahrung, dass der Charakterschwäche sehr oft eine versteckte

Geisteskrankheit oder Geisteschwäche zugrunde liegt. Ich betreute zum Beispiel ein Mündel, dessen vier Kinder nach dem Tode des Ehemannes versorgt werden mussten. Die Frau hatte in der Folge noch vier aussereheliche Kinder, arbeitete sehr unregelmässig und wurde als richtig faul eingeschätzt. Die finanzielle Last trug zur Hauptsache die Fürsorge. Als die Frau älter wurde, zeigten sich Geistesstörungen, die so schwer wurden, dass sie versorgt werden musste und bis zum Tod interniert blieb. Eine andere Frau lief aus jeder Stelle weg, hatte mit allen Streit, bis unerwartet auch hier eine schwere Geisteskrankheit sich entwickelte, die die Internierung nötig machte.

Freiheitsstrafe. Wer eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr verbüssen muss, wird während dieser Zeit bevormundet, damit jemand seine Angelegenheiten regelt.

Bevormundung auf eigenes Begehren. Auch auf eigenes Begehren kann eine Vormundschaft errichtet werden, wenn die Person dartut, dass sie infolge Altersschwäche oder anderer Gebrechen oder we-

gen Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag. Das wird gerade bei Betagten oft der Fall sein. Da war zum Beispiel eine Frau, die wegen Abzahlungsgeschäften und wegen eines Kurpfuschers, der sie ausnutzte, in Bedrängnis geraten war. Wie froh war sie, Schutz zu finden.

Publikation und Aufhebung der Vormundschaft

Jede Bevormundung eines Erwachsenen muss in einem amtlichen Blatt seines Wohnsitzes und seiner Heimat veröffentlicht werden. Diese Massnahme zum Schutze Dritter ist für das Mündel manchmal eine harte Nuss. Eine Vormundschaft fällt bei Kindern mit dem Erreichen der Mündigkeit, also mit dem 20. Altersjahr, dahin. Bei Erwachsenen muss der Bevormundungsgrund dahinfallen. Für Geistesranke braucht es ein Arzteugnis. Mit der Heirat fällt die Vormundschaft nicht automatisch weg, sondern nur, wenn ein Gesuch eingereicht und vom Vormund befürwortet wird.

Maria Jäggi-Schitlowsky

(Fortsetzung folgt)

Praktische Hilfe für unsere Arbeit Besuchsdienste – aber wie?

Hinweise für den Aufbau und die Leitung von Besuchsdiensten

Die Broschüre gibt praktische Hinweise für den Aufbau, die Organisation und die Leitung neuer Besuchsdienste. Sie vermittelt aber auch Anregungen für bestehende Besuchstätigkeiten, die man ausbauen oder verbessern möchte.

Aus dem Inhalt:

1. Brauchen wir einen Besuchsdienst? – Wer könnte bei uns besucht werden? – Miteinander statt nebeneinander – Was möchten wir erreichen?

2. Wir planen einen Besuchsdienst – Wir passen die Idealziele den Gegebenheiten an – Welchen Besuchsdienst brauchen wir? – Wir können auch klein anfangen – Wer übernimmt die Verantwortung?

3. Wir verwirklichen unsern Besuchsdienst – Wen besuchen wir? – Wer macht Besuche? – Wie werden wir gern gesehene Besucher?

Die Broschüre ist erhältlich zum Preise von Fr. 8.50 pro Stück inklusiv Porto und Verpackung bei folgenden Organisationen:

Zürcher Caritaszentrale, Bäregasse 32, 8001 Zürich

Institut für Erwachsenenbildung der evang.-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 7, 8001 Zürich

Pro Senectute, Zürcher Kantonalkomitee, Forchstrasse 145, 8032 Zürich

Schweiz. Rotes Kreuz, Sektion Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals hinweisen auf die Broschüre «Schön, dass Sie kommen», Hinweise für Besuche, die von den gleichen Institutionen herausgegeben wurde und auch dort bezogen werden kann (siehe Zentralblatt 9/77). JS

SIH-Information «Kochgeschirr»

Die Vielfalt des Kochgeschirr-Angebots ist einerseits eine sehr erfreuliche Tatsache, andererseits erschwert sie besonders den unerfahrenen Hausfrauen die Wahl ganz beträchtlich. Suppentöpfe, Stielpfannen, Bräter, Servierkasserollen, Dampfkochtöpfe, Pommés-frites-, Fisch- und Spargelpfannen, Auflaufformen, Eierpfännchen usw. sind in unzähligen Variationen auf dem Markt.

Das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft SIH hat darum in seinem neu bearbeiteten Merkblatt «Kochgeschirr» die Kriterien zusammengefasst, die beim Kauf dieser Utensilien zu beachten sind. Die Angabe gebrauchswichtiger Eigenschaften und Hinweise für den praktischen Einsatz von Chromstahl, Gusseisen, Aluminium, Kupfer, Glas, Porzellan und Keramik und der verschiedenen Beläge möchten dem Konsumenten helfen, in Kenntnis der Dinge eine zweckmässige Wahl zu treffen. Eine Beilage erläutert die Einsatzmöglichkeiten der Dampfkochtöpfe und erwähnt zehn Punkte, die für einen risikolosen Gebrauch dieses zeitgemässen Kochgeschirrs zu beachten sind.

Die Publikation kostet Fr. 4.50 und kann

beim SIH, Nordstrasse 31, 8035 Zürich, oder über Telefon 01 28 95 50 bestellt werden.

Bezugsquellen

Fotos:

Titelbild und Seite 125: Schweiz. Verkehrszentrale Zürich

Sämtliche Fotos in der Reportage über die SRFW wurden uns von der Rettungsflugwacht zur Verfügung gestellt

Text:

Retungsflugwacht Zürich, Mitteilungsblatt der SRFW, Rega-Informationen

TAVOLAX

mit Stuhlweichmacher
hilft sicher bei

DARMTRÄGHEIT VERSTOPFUNG

Keine Krampfzustände
Kein Durchfall, sondern milde
Stuhlentleerung

In Apotheken + Drogerien.
30 Tavolax-Dragees Fr. 4.20

Pharma-Singer, 8867 Niederurnen

**Zentralblatt
des
Schweizerischen
Gemeinnützigen
Frauenvereins**

Redaktion:

Frau Jolanda Senn-Gartmann
Ralligweg 10, 3012 Bern
Telefon 031 23 54 75
(Manuskripte an diese Adresse)

Druck und Verlag:

Büchler+Co AG, 3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11

Inserate:

Büchler-Inseratregie
3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11, Telex 32697
Sachbearbeiter: Günter Froenicke
SRV-beglaubigte Auflage:
9978 Ex./10.8.76

Abonnemente:

Mitglieder Fr. 8.80
Nichtmitglieder Fr. 10.-
Bestellungen an:
Büchler+Co AG, 3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11
PC-Konto 30-286
Sachbearbeiterin: Ida Trachsel

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Nachdruck des Inhalts unter Quellenangabe gestattet.

Postchecknummern:

Zentralkasse des SGF:
30-1188 Bern
Adoptivkindervermittlung:
80-24270 Zürich
Gartenbauschule Niederlenz:
50-1778 Aarau
Stiftung Schweiz, Ferienheime
«Für Mutter und Kind»
80-13747 Zürich

18.1-212051
SCHWEIZ LANDESBIBLIOTHEK

HALLWYLSTR 15
3003 BERN

Adressberichtigungen nach A 1, Nr. 179 melden

SGF Zentralblatt

AZ/PP
CH-3084 Wabern

Abonnement poste

Imprimé à taxe réduite

Ihre  Hotels in Zürich

alkoholfrei, freundliche Atmosphäre

Nähe Hauptbahnhof

Seidenhof, Sihlstrasse 7/9
8021 Zürich, Telefon 01 211 65 44

Rütli, Zähringerstrasse 43
8001 Zürich, Telefon 01 32 54 26

Höhenlage

Zürichberg, Orellistrasse 21
8044 Zürich, Telefon 01 34 38 48

Rigiblick, Germaniastrasse 99
8044 Zürich, Telefon 01 26 42 14

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften
Mühlebachstrasse 86, 8032 Zürich, Telefon 01 34 14 85

Die alkoholfreien Gaststätten unserer Sektionen

empfehlen sich allen Mitgliedern für gute Verpflegung in jeder Preislage und gute Unterkunft

HERZOGEN-
BUCHSEE:
LUZERN:

Alkoholf. Hotel-Restaurant Kreuz, Kirchgasse 1,
Tel. 063 61 10 18
Alkoholf. Hotel-Rest. Krone, Weinmarkt 12, Tel. 041 22 00 45
Alkoholf. Hotel-Rest. Waldstätterhof, Zentralstr. 4,
Tel. 041 22 91 66

ROMANSHORN:
SOLOTHURN:

Alkoholf. Hotel-Rest. Schloss, Tel. 071 63 10 27
Alkoholf. Café-Restaurant Hirschen, Hauptgasse 5,
Tel. 065 22 28 64

STEFFISBURG:
THUN:

Alkoholf. Hotel zur Post, Höchhausweg 4, Tel. 033 37 56 16
Alkoholf. Hotel garni, vegetarisches Restaurant bio-pic,
Bälliz 54, Tel. 033 22 99 52

Sommerbetriebe:

Alkoholf. Restaurant Schloss Schadau, Tel. 033 22 25 00
Alkoholf. Strandbad-Restaurant, Tel. 033 36 85 95



**Ideal
für alle Stoffe und jede Naht**

**Kurhaus
Vierländer-Club
Brunnen**

am Vierwaldstättersee

(Inhaber des Gütesiegels der «Pro Senectute»)

Das Haus für ungezwungenen Aufenthalt, familiäre Fürsorge und gute Stimmung!

Definitive Altersplätze frei oder als Übergangsaufenthalt, bis ein passendes Altersheim gefunden wird. Von den Krankenkassen anerkannt!
Dipl. Krankenschwester im Hause! Beste Küche!
Alle Diäten!



Verlangen Sie einen Prospekt beim Kurhaus Vierländer-Club, Telefon 043 31 29 25.